

zwischen

Zimmer DS GmbH Daempfungssysteme

Im Glockenloch 2

77866 Rheinau

(nachfolgend Zimmer DS genannt)

und

(nachfolgend Lieferant genannt)

Im Folgenden werden ZIMMER DS und Lieferant auch Vertragspartner genannt.

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung – im Nachfolgenden QSV genannt – benennt und regelt alle zwischen den Vertragspartnern vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen mit dem Ziel, die Qualität der Produkte und der Produktentwicklung zu sichern.

Sie beinhaltet die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen Zimmer DS und ihren Lieferanten, die zum Erreichen des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind.

Die Vereinbarung beschreibt auch die Mindestanforderungen an das QM-System des Lieferanten.

Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte fehlerfrei sind und den von Zimmer DS festgelegten Spezifikationen entsprechen und jedes Produkt

- in der vereinbarten Menge
- zum vereinbarten Zeitpunkt
- am vereinbarten Ort

- in vereinbarter Ausführung
- in der vereinbarten Verpackung und Etikettierung

bereitgestellt wird.

Dies erfordert eine Null-Fehler-Zielsetzung, verbunden mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistung.

1 Ziel und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, eine langfristig orientierte und geregelte Lieferpartnerschaft von gegenseitigem Nutzen zu begründen.
- 1.2 Sie regelt sowohl die Qualitätsanforderungen für alle Produkte und Leistungen, die während ihrer Laufzeit erbracht oder geliefert werden als auch die Lieferbedingungen zwischen Zimmer DS und dem Lieferanten. Jede Vereinbarung sowie spezifische Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sie sind in Anlagen zu dieser QSV gesondert zu vereinbaren.

2 Qualitäts-/Umweltmanagementsystem des Lieferanten

- 2.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, z.B. nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung, oder eines Systems, dass die lückenlose Dokumentation der Prüfergebnisse zulässt. Der Lieferant strebt das Null-Fehler-Ziel an und optimiert seine Leistungen dahingehend kontinuierlich.
- 2.2 Der Lieferant ist für die Einhaltung dieser Vereinbarung und für die Qualität der von ihm an Zimmer DS gelieferten Produkte und Leistungen in vollem Umfang eigenverantwortlich, entsprechend den vereinbarten Merkmalen im jeweiligen Kaufvertrag, in den technischen Unterlagen oder in sonstigen Vorgaben.
- 2.3 Zimmer DS hat sich dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Wir erwarten daher auch von unseren Lieferanten die Selbstverpflichtung zum Umweltschutz in Form eines implementierten Umweltmanagementsystems gemäß DIN EN ISO 14001 in der jeweils gültigen Fassung oder eines vergleichbaren Managementsystems, welches die Einhaltung der gültigen Umweltvorschriften gewährleistet und das Umweltverhalten des Lieferanten kontinuierlich verbessert.
- 2.4 Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dies sind z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006).
- 2.5 Der Lieferant wird Zimmer DS über relevante, durch gesetzliche Regelungen, z.B. durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwen-

dungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Zimmer DS abstimmen.

Bewertung der Qualitätsfähigkeit

Die Verwirklichung der Qualitätsziele eines Industrieunternehmens wird im entscheidenden Maße von der Qualitätsfähigkeit seiner Zulieferer beeinflusst.

Aus diesem Grund ist die Beurteilung der Qualitätsfähigkeit eines Lieferanten zwingend notwendig. Die Lieferantenbewertung der ausgewählten Lieferanten erfolgt nach einem einheitlichen System und besteht aus zwei Blöcken. Einerseits aus den qualitätsrelevanten Daten aus dem CAQ (Computer-aided quality assurance = rechnerunterstützte Qualitätssicherung), die 50% der Gesamtbewertung ausmachen und andererseits aus den kaufmännischen Kriterien (Terminreue, Mengentreue, Umweltaspekte, allg. Service und Projektbearbeitung), die die Gesamtbewertung des Lieferanten ebenfalls mit 50% beeinflussen.

Die sich daraus ergebenden Einstufungen in "A", "B" oder "C" bedeuten:

a. Einstufung in "A"

Ein "A-Lieferant" erfüllt die wesentlichen Voraussetzungen für eine langfristigen Zusammenarbeit mit Zimmer und ist zur ständigen Weiterentwicklung im Sinne der "Null-Fehler-Zielsetzung" bereit.

b. Einstufung in "B"

Ein "B-Lieferant" ist ein noch geeigneter Lieferant, bei dem allerdings Schwächen im Qualitätssicherungssystem vorliegen. Verbesserungen sind dringend erforderlich. Der Lieferant zeigt Bereitschaft zur Erreichung des Qualitätsstatus "A" in Zusammenarbeit mit Zimmer DS. Bei Einstufung in "B" ist der Lieferant aufgefordert Zimmer DS innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen, durch welche Maßnahmen und bis wann der Qualitätsstatus "A" erreicht wird.

c. Einstufung in "C"

Ein "C-Lieferant" ist ein nicht annehmbarer Lieferant, der wesentliche Schwachstellen im Qualitätssicherungssystem aufweist. Der Zimmer DS-Einkauf ist aufgefordert, alternative Lieferanten zu suchen. Ziel ist es, diesen Lieferanten durch einen qualifizierteren zu ersetzen.

3 Qualitätssicherung durch den Unterlieferanten

- 3.1 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dem Vertrag anleiten.
- 3.2 Zimmer DS kann vom Lieferanten den dokumentierten Nachweis verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des QM-Systems bei seinem Unterlieferanten überzeugt hat oder die Qualität seiner Zukaufsteile durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

4 Durchführung von Audits

- 4.1 Der Lieferant räumt Zimmer DS das Recht ein, durch ein Produkt- bzw. Prozessaudit festzustellen, ob die QS-Maßnahmen des Lieferanten den Anforderungen von Zimmer DS entsprechen. Hierbei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten, die seine Betriebsgeheimnisse sichern, akzeptiert.
- 4.2 Audits von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.
- 4.3 Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen von Unterlieferanten verursacht wurden, hat Zimmer DS die Möglichkeit beim Unterlieferanten ein gemeinsames Audit mit dem Lieferanten durchzuführen.

5 Technische Merkmale und Unterlagen

- 5.1 Die vom Lieferanten einzuhaltenden qualitätsrelevanten Merkmale und Toleranzvorgaben sind der Bestellung oder den technischen Unterlagen zu entnehmen, die Bestandteil des Kaufvertrages sind. Der Lieferant stellt sicher, dass stets nach den zuletzt gültigen Bestellungen bzw. ihm vorliegenden technischen Unterlagen gefertigt, geprüft und geliefert wird.
- 5.2 Jede von technischen Unterlagen oder sonstigen Vorgaben bzw. Vereinbarungen abweichende Anforderung ist vom Lieferanten mit Zimmer zu klären.
- 5.3 Sämtliche technischen Unterlagen, wie oben genannt, sind vom Lieferanten absolut vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe derselben an Dritte ist zuvor von Zimmer zu genehmigen.

6 Prüfungen, Dokumentation und Maßnahmen

- 6.1 Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen.
- 6.2 Bei erstmaliger Lieferung eines Artikels muss eine Bemusterung erfolgen und in Form eines Erstmusterprüfberichtes (EMPB) dokumentiert werden. Der EMPB und die Muster sind Zimmer vor Aufnahme der Serienproduktion zur Freigabe zuzusenden. Erst nach positivem

Befund durch Zimmer DS ist die Serienproduktion freigegeben. Die Freigabe der Bemusterung kann alternativ durch Zimmer DS beim Lieferanten vorab vor Ort durchgeführt werden. Die Freigabe vor Ort ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit der Dokumentation in Form eines EMPB.

- 6.3 Zimmer DS prüft die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Mängel. Die auf dem unter 6.2 genannten Protokoll dokumentierten Werte überprüft Zimmer DS stichprobenartig.
- 6.4 Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente beträgt 5 Jahre. Der Lieferant hat Zimmer DS auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

7 Mängel, Qualitätsabweichungen, Lieferabweichungen

- 7.1 Grundsätzlich dürfen an Zimmer DS nur Rohstoffe, Produkte und Leistungen ohne Qualitätsabweichungen und Mängel geliefert werden.
- 7.2 Rohstoffe, Produkte und Leistungen mit Qualitätsmängeln dürfen nur dann an Zimmer DS ausgeliefert werden, wenn der Lieferant vorab eine Abweichgenehmigung gestellt hat und diese von Zimmer DS freigegeben wurde.
- 7.3 Mängel in einer Lieferung hat Zimmer DS, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.4 Kommt es zu einer Beanstandung der gelieferten Ware und liegt die Abweichungsursache nachweislich beim Lieferanten, so ist er verpflichtet, unmittelbar nachzubessern oder Ersatz zu leisten. Durch die Reklamation verursachte Kosten, z.B. durch Nacharbeiten oder Sonderfahrten, werden dem Lieferanten gesondert belastet. Derartige Belastungen stimmt Zimmer DS grundsätzlich vorher mit dem Lieferanten ab.
- 7.5 Im Falle einer Reklamation sendet Zimmer DS einen Reklamationsbericht an den Lieferanten. Die erste Stellungnahme muss innerhalb von 3 Arbeitstagen erfolgen. Einen 8D-Report mit den eingeleiteten Korrekturmaßnahmen erwartet Zimmer DS innerhalb von 14 Arbeitstagen.
- 7.6 Grundsätzlich gilt es die Nullfehlerstrategie zu verfolgen. Da dies in der Praxis auch mit 100% Kontrollen nicht immer vollkommen sichergestellt werden kann, sind realistische und praktikable Grenzen zu vereinbaren.

Zwischen Zimmer DS und dem Lieferanten wird vereinbart, dass für funktions- und verarbeitungsrelevante, sowie kritische Merkmale im Montageprozess in Summe ein Grenzwert von 100ppm zulässig ist. Der zu bewertende Zeitraum umfasst jeweils die Anzahl der gelieferten Stück sowie die Anzahl der reklamierten und zurückgelieferten Teile eines Quartals rückwirkend.

Wird dieser Wert überschritten, so kann diese Produktionscharge gesperrt und an den Lieferanten zurück gewiesen werden. Mehrkosten, die aus diesem Grund entstehen, werden an den Verursacher weiter belastet. Informationspflicht Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie Liefertermine, Qualitätsmerkmale und Liefermengen, sowie Fristen für die Reklamationsbearbeitung nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet Zimmer DS hierüber sowie über die näheren Umstände proaktiv zu informieren.

- 7.6 Vor Änderung der Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteile für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten oder Fertigungseinrichtungen sowie Änderung von Prüfverfahren oder Qualitätssicherungsverfahren benachrichtigt der Lieferant Zimmer DS rechtzeitig, sodass Zimmer DS prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.
- 7.7 Zimmer DS kann einer Änderung einer der o.g. Punkte widersprechen, falls diese sich nachteilig auf das Produkt auswirken.

8 Lagerung, Verpackung und Transport

- 8.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren in geeigneten Transportmitteln verpackt, gelagert und transportiert werden, um Beschädigungen, Verunreinigungen, Verlust und Qualitätsminderungen zu vermeiden. Die Transportmittel sind so zu kennzeichnen, dass jederzeit der Inhalt identifiziert werden kann.
- 8.2 Um sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung erkennbar ist, wird die Ware mit einem von Zimmer vorgeschriebenen Label gekennzeichnet. Die Label - Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten: Zimmer-Artikelnummer, Stückzahl und Chargennummer zur Rückverfolgbarkeit.
- 8.3 Für Schäden, die aufgrund von unsachgemäßer Verpackung entstanden sind, sowie für einen aus der Nichtbeachtung o.g. Forderungen resultierenden Mehraufwand im Wareneingang bei Zimmer DS kann der Lieferant in Anspruch genommen werden.

9 Haftung

- 9.1 Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen berührt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln der Lieferung nicht.
- 9.2 Soweit sich aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten fehlerhaften Produkts ein Folgeschaden ereignet, haftet dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nach dem Verursacherprinzip.

10 Laufzeit und Änderung der Vereinbarung

- 10.1 Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann jedoch von jedem der beiden Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzelverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.
- 10.2 Die Änderung sowie die Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

11 Geheimhaltung

Die vertraulichen Angelegenheiten, Vorgänge und finanziellen Verhältnisse des jeweiligen anderen Vertragspartners sind geheim zu halten. Der Geheimhaltung unterliegen insbesondere auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, finanzielle Verhältnisse, Preise und Kundschaft.

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

Die Geheimhaltungserklärung gilt, solange bis der jeweilige Partner den anderen von der Geheimhaltungsverpflichtung entbindet.

12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Rheinau, den _____

M. Graffy

C. Boog

Ort, Datum

Unterschrift